



## Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-72/2021/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	01.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	07.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2021	beschließend

## **Betreff:**

**Bebauungsplan „Kita In der Eck“  
Anordnung der Baulandumlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

## **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ordnet die Stadtverordnetenversammlung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes "Wingertsgrund/In der Eck" die Durchführung einer Baulandumlegung nach den §§ 45 bis 79 BauGB an.

Die Anordnung erstreckt sich über den in der Anlage dargestellten Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Kita In der Eck“.

Als Umlegungsstelle wird der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) eingesetzt.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.02.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Kita In der Eck“ gefasst (STVV-4/2020/XVIII).

Aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke sind für die Umsetzung des Bebauungsplans Grundstücksneuordnungen erforderlich. Bisher ist der freihändige Erwerb der Grundstücke nicht vollständig gelungen. Daher soll ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden.

Das Umlegungsverfahren soll im sogenannten Parallelverfahren durchgeführt werden, d.h. durch frühzeitige Einleitung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans.

Sofern vor der formalen Einleitung des Umlegungsverfahrens die Mitwirkungsbereitschaft aller Grundstückseigentümer als Voraussetzungen gegeben ist, kann der Magistrat als Umlegungsstelle

eine vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 ff. BauGB durchführen.  
Es ist beabsichtigt, die technische Durchführung der Baulandumlegung gem. § 46 Abs. 4 BauGB auf eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in zu übertragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für Vermessungsleistungen, technische Durchführung des Verfahrens sowie Gebühren werden insgesamt auf rd. 16.000 € netto geschätzt. Grunderwerbssteuer fällt i.d.R. bei einer Grundstücksneuordnung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nicht an.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Alex Müller  
Amtsleiter